

Schalast · Mendelssohnstr. 75-77 · D-60325 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

Per E-Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Frankfurt am Main, 28. Oktober 2016

Unser Zeichen: 521/15

RG

Ramón Glaßl, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Mendelssohnstraße 75-77 60325 Frankfurt am Main

Tel.: Fax: +49 (69) 97 58 31 - 0 +49 (69) 97 58 31 - 20

E-Mail: ramon.glassl@schalast.com

Web:

www.schalast.com

Sekretariat

Tina Volz

Tel.: Fax:

+49 (69) 97 58 31 - 21 +49 (69) 97 58 31 - 20

E-Mail: frankfurt@schalast.com

Stellungnahme des FRK zu den Vorschlägen der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens des Fachverband für Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) ("FRK") nehmen wir zu den Vorschlägen der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts wie folgt Stellung:

Der FRK I.

Der Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) vertritt die auf dem Gebiet der Empfangsantennen und Kabelanlagen tätigen Fachbetriebe sowie Unternehmen, die solche Anlagen unterhalten oder unterhalten lassen. Der FRK ist eine Interessenvertretung der kleinen und mittelständischen Kabelnetzbetreiber aus Handwerk und Wohnungswirtschaft durch Mitarbeit in Arbeitskreisen, Gremien der politischen Meinungsbildung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Der Verband dient dem Informationsaustausch unter den Mitgliedern zur allgemeinen Verbesserung der Marktposition sowie der Sicherung berufsständischer Interessen der Mitglieder.





Der FRK begrüßt die Möglichkeit zu den Vorschlägen der Kommission zur geplanten Reform des europäischen Urheberrechts auch gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ("BMJV") Stellung nehmen und die Interessen seiner Mitglieder vertreten zu können.

Der FRK wird sich hierbei an der vom BMJV vorgeschlagenen Gliederung orientieren. Gleichwohl wird sich die Stellungnahme im Wesentlichen auf die Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final) beschränken.

II. Allgemeine Anmerkungen

Der FRK und seine Mitglieder begrüßen die Bestrebungen der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts und den hiermit verfolgten Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Klärung urheberrechtlicher Fragen sowie des Erwerbs urheberrechtlicher Nutzungsrechte.

Da Landesgrenzen im digitalen Raum immer mehr an Bedeutung verlieren, steigt auch die Problemanfälligkeit, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk über Landesgrenzen hinaus verwertet werden soll. Die Klärung der Frage, mit welcher Partei ein Verwerter die Rechteeinräumung zu verhandeln hat, stellt die Mitglieder des FRK zunehmend vor Herausforderungen. Doch auch für den Urheber steigt das Risiko von unrechtmäßigen Verwertungen, wenn die Rechteklärung nicht möglich oder zu umfangreich ist. Insofern ist eine Anpassung und Vereinfachung der Regelungen zur (internationalen) Rechteklärung ein Schritt, der sowohl für Urheber als auch für Verwerter positive Folgen haben und damit auch mit einem verbesserten Nutzungserlebnis für den Endverbraucher einhergehen dürfte.

III. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final)

Diesen Bestrebungen folgt auch der Vorschlag einer Verordnung zur Anwendung des Ursprungslandprinzips sowie einer Verwer-



tungsgesellschaftenpflichtigkeit auf bestimmte Nutzungen im Internet.

Kritik an den Definitionen von "ergänzender Online-Dienst" sowie "Weiterverbreitung" hat der FRK keine.

1. Ursprungslandprinzip

Der FRK begrüßt die Einführung des Ursprungslandprinzips, da hiermit eine erhebliche Vereinfachung der Rechteklärung einhergehen dürfte. Diese Ansicht hat der FRK bereits in der Konsultation der Kommission zur Revision der Satelliten- und Kabelrichtlinie im Jahre 2015 vertreten und hält auch im Jahr 2016 daran fest.

Der FRK begrüßt insbesondere die Regelung in Art. 2 Abs. 2, nach der bei der Festsetzung der Vergütung alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaft, das Publikum und die Sprachfassung Berücksichtigung finden sollen. Aus Sicht des FRK dürfte sich jedoch empfehlen, die Eigenschaft des ergänzenden Online-Dienstes hervorzuheben und deutlich zu machen, dass beispielsweise lineares IPTV (Simulcast) der Kabelweitersendung gleichgestellt ist und keine neue Nutzungsart darstellt. Anders kann dies nach Ansicht des FRK unter Umständen dann sein, wenn dem Nutzer tatsächlich ein Mehrwert in Gestalt von beispielsweise Catch-Up-TV oder ähnlichem geboten wird. Eine solche Hervorhebung erscheint aus Sicht des FRK erforderlich, da derzeit - jedenfalls in Deutschland - der Trend zu beobachten ist, dass Verwertungsgesellschaften lineares IPTV (also Fernsehen, dass zeitgleich und unverändert aber nicht über Kabel sondern über das Internet ausgestrahlt wird) als eigenständige und neue Nutzungsart einordnen, um so weitere (erhöhte) Nutzungsentgelte fordern zu können.

2. Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit

Auch die Pflicht anderer Inhaber als Rundfunkveranstalter, ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung nur durch Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen, begrüßt der FRK. So wird sichergestellt, dass zum einen der einzelne Urheber eine angemessene Vergütung erhält und zum anderen die Rechteklärung erheblich vereinfacht wird. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Pflicht sowohl für linea-



res (sprich IPTV) als auch zeitversetztes TV (bspw. Catch-Up-TV) gilt, sodass eine Blockadefunktion von einzelnen "Außenseitern" bei beiden Verbreitungsarten wirksam verhindert werden dürfte.

Etwaigen "Dunkelstellen" beugt Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vor, indem die Vermutung aufgestellt wird, dass die Verwertungsgesellschaft als bevollmächtigt gilt, die Rechte wahrzunehmen. Insofern stellt sich jedoch die Frage, ob dies auch für solche Rechteinhaber gilt, die der Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft ausdrücklich widersprochen haben. Hier könnte sich noch ein klarstellender Hinweis empfehlen.

Da nunmehr (ausschließlich) mit Verwertungsgesellschaften über die Rechte zu verhandeln sein wird, sollte jedoch sichergestellt sein, dass gewisse für die Verwertungsgesellschaften bindende Grundsätze (wie beispielsweise ein Abschlusszwang oder die Möglichkeit der Hinterlegung des unstreitigen Vergütungsbetrages zur vorläufigen Rechteeinräumung) gemeinschaftsweite Geltung erlangen, um das Verhandlungsgleichgewicht länderübergreifend wiederherzustellen. Es stellte eine erhebliche Belastung für den einzelne Verwerter dar, wenn er seine Verhandlungsstrategie und die "Spielregeln" für jeden Mitgliedstaat neu ausrichten müsse, weil es keine einheitlichen Standards für die Verhandlungsführung gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Ramon Glaßl, LL.M. Rechtsanwalt